



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

—

Mitglied des Landtages Thomas Lippmann (DIE LINKE)

### **Schülerzahlen und Klassenbildung an den Gymnasien im Landkreis Wittenberg**

Kleine Anfrage - **KA 8/1711**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Bildung - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Jürgen Böhm

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.  
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 09.10.2023)

## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Mitglied des Landtages Thomas Lippmann (DIE LINKE)

### **Schülerzahlen und Klassenbildung an den Gymnasien im Landkreis Wittenberg**

Kleine Anfrage – KA 8/1711

#### **Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Bildung**

##### **Frage 1:**

**Wie viele Schülerinnen und Schüler lernen im Schuljahr 2023/24 an den vier öffentlichen Gymnasien im Landkreis Wittenberg und wie viele Klassen wurden gebildet? Bitte für jede Schule einzeln zusätzlich nach den einzelnen Schuljahrgängen differenzieren.**

##### **Antwort zu Frage 1:**

Auf die Anlage zu Frage 1 wird verwiesen.

##### **Frage 2:**

**Welche Zuweisung an Lehrerwochenstunden haben die vier öffentlichen Gymnasien im Landkreis Wittenberg für das Schuljahr 2023/24 erhalten? Bitte zusätzlich die Berechnung der Zuweisung für jede Schule einzeln angeben.**

##### **Antwort zu Frage 2:**

Die Berechnung ergibt sich grundsätzlich aus Nr. 5 des RdErl. des MK „Unterrichtsorganisation an den Gymnasien und Schulen des zweiten Bildungsweges (Abendgymnasien und Kollegs) ab dem Schuljahr 2008/2009 (SVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Erlass vom 12.06.2023 (SVBl. LSA S. 136)“.

Abschnitt 5.1.1 gibt Informationen zur Ermittlung der Pflichtstunden. Der Grundbedarf der Schuljahrgänge 5 bis 10 ergibt sich aus den Stunden der Stundentafel, ohne Stunden Religion/Ethik und mit gesonderter Ermittlung der Poolstunden. Die Stunden für Religion/Ethik ergeben sich aus der Anzahl eingerichteter Kurse. Die Zuweisung der in der Stundentafel als Poolstunden bezeichneten Lehrerwochenstunden erfolgt gemäß 5.12 „Kontingent Wahlpflichtbereich“ des o.g. Runderlasses.

Darstellung Lehrerwochenstunden Grundbedarf für eine Klasse im Schuljahrgang 5:

Summe Stunden nach Stundentafel:	30 LWS
Abzüglich Stunden Rel/Ehtik	2 LWS
Abzüglich Poolstunde	1 LWS
Grundbedarf	27 LWS pro eingerichtete Klasse

Für die Schuljahrgänge 6-10 gelten die Berechnungsvorschriften analog.

Das Schulkontingent der Förderstunden wird entsprechend der Vorschriften in 5.1.3 gebildet. Die Formel zur Ermittlung der Zuweisung in der Qualifikationsphase ist dem Erlass unter 5.2 zu entnehmen. Zusatzbedarfe sind von unterschiedlichen Faktoren abhängig und werden entsprechend zugewiesen.

Dem Erlass folgend setzt sich der Gesamtbedarf zusammen aus dem Grundbedarf für die Schuljahrgänge 5 bis 10, Kontingenten für verschiedene Sachverhalte (Religion/Ethik, Förderunterricht, Wahlpflichtbereich), Bedarf für die Qualifikationsphase und Zusatzbedarfen. Die Daten der Bedarfszuweisung je Schule sind der Anlage zu Frage 2 zu entnehmen.

### **Frage 3:**

**Wie hätte im Schuljahr 2023/24 die Klassenbildung in den einzelnen Schuljahrgängen eines Fusionsgymnasiums aus dem Lucas-Cranach-Gymnasium und dem Luther-Melanchthon-Gymnasium erfolgen müssen, wenn die Fusion bereits zum Schuljahr 2023/24 erfolgt wäre?**

### **Antwort zu Frage 3:**

Die Klassenbildung in den einzelnen Schuljahrgängen eines Fusionsgymnasiums aus dem Lucas-Cranach-Gymnasium und dem Luther-Melanchthon-Gymnasium hätte grundsätzlich auch gemäß den Regelungen unter Nr. 1 des RdErl. des MK „Unterrichtsorganisation an den Gymnasien und Schulen des zweiten Bildungsweges (Abendgymnasien und Kollegs) ab dem Schuljahr 2008/2009 (SVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Erlass vom 12.06.2023 (SVBl. LSA S. 136)“ erfolgen müssen. Die Klärung der Erforderlichkeit spezifischer Regelungen ist Gegenstand der bereits laufenden Umsetzungsvorbereitung und deren schulaufsichtlicher Begleitung.

**Frage 4:**

**Welche Zuweisung an Lehrerwochenstunden hätte ein Fusionsgymnasium aus dem Lucas-Cranach-Gymnasium und dem Luther-Melanchthon-Gymnasium im Schuljahr 2023/24 erhalten, wenn die Fusion bereits zum Schuljahr 2023/24 erfolgt wäre? Bitte die Berechnung der Zuweisung angeben.**

**Antwort zu Frage 4:**

Die Bedarfszuweisung in den einzelnen Schuljahrgängen eines Fusionsgymnasiums aus dem Lucas-Cranach-Gymnasium und dem Luther-Melanchthon-Gymnasium hätte grundsätzlich auch gemäß den Regelungen unter Nr. 5 des RdErl. des MK „Unterrichtsorganisation an den Gymnasien und Schulen des zweiten Bildungsweges (Abendgymnasien und Kollegs) ab dem Schuljahr 2008/2009 (SVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Erlass vom 12.06.2023 (SVBl. LSA S. 136)“ erfolgen müssen. Die Klärung der Erforderlichkeit spezifischer Regelungen ist Gegenstand der bereits laufenden Umsetzungsvorbereitung und deren schulaufsichtlicher Begleitung.

**Frage 5:**

**Wurde die Ausnahmegenehmigung für das Paul-Gerhardt-Gymnasium uneingeschränkt erteilt? Wovon hängt die Gewährung einer Ausnahmegenehmigung für das Paul-Gerhardt-Gymnasium nach dem Vollzug der Fusion des Lucas-Cranach-Gymnasiums mit dem Luther-Melanchthon-Gymnasium zum Schuljahr 2024/25 künftig ab? Welche Konsequenzen ergeben sich für das Paul-Gerhardt-Gymnasium, wenn dort die Zahl der Schülerinnen und Schüler im 5. oder im 11. Schuljahrgang den Wert von 50 unterschreitet?**

**Antwort zu Frage 5:**

Mit Schreiben vom 24.07.2023 teilte das Landesschulamt dem Landkreis Wittenberg mit, dass das Paul-Gerhardt-Gymnasium ab dem 01.08.2023 entsprechend § 13 Abs. 1 S.3f. und Abs. 2 S. 2 SEPI-VO 2022 geführt wird. Die Ausnahmegenehmigung für das Paul-Gerhardt-Gymnasium wurde uneingeschränkt erteilt.

Sofern die Zahl der Schülerinnen und Schüler im 5. oder im 11. Schuljahrgang im Schuljahr 2024/25 den Wert von 50 unterschreitet, muss seitens des Schulträgers ein Antrag gem. § 20 Abs. 1 SEPI-VO 2022 gestellt werden. Hierbei sind die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2f. SEPI-VO 2022 zu beachten.

**Anzahl der Schülerinnen und Schüler und der Klassen an den vier öffentlichen Gymnasien im Landkreis Wittenberg  
im Schuljahr 2023/24**

Schulnr.	Schulname	Anzahl Schülerinnen und Schüler										Summe Schule
		Sjgg. 5	Sjgg. 6	Sjgg. 7	Sjgg. 8	Sjgg. 9	Sjgg. 10	Summe Sjgg. 5 bis 10	Sjgg. 11	Sjgg. 12	Summe Sjgg. 11 und 12	
100295	Paul-Gerhardt-Gymnasium Gräfenhainichen	73	55	68	55	67	64	382	49	57	106	<b>488</b>
101150	Gymnasium Jessen	79	69	86	66	58	77	435	56	43	99	<b>534</b>
103231	Luther-Melanchthon- Gymnasium Wittenberg	125	177	113	121	133	112	781	117	80	197	<b>978</b>
103355	Lucas-Cranach-Gymnasium Wittenberg	86	78	80	64	61	70	439	47	55	102	<b>541</b>

Schulnr.	Schulname	Anzahl Klassen						Summe Sjgg. 5 bis 10
		Sjgg. 5	Sjgg. 6	Sjgg. 7	Sjgg. 8	Sjgg. 9	Sjgg. 10	
100295	Paul-Gerhardt-Gymnasium Gräfenhainichen	3	3	3	3	3	3	<b>18</b>
101150	Gymnasium Jessen	3	3	4	3	3	3	<b>19</b>
103231	Luther-Melanchthon- Gymnasium Wittenberg	5	7	5	5	6	5	<b>33</b>
103355	Lucas-Cranach-Gymnasium Wittenberg	4	3	3	3	3	3	<b>19</b>

**Zuweisung an Lehrerwochenstunden an den vier öffentlichen Gymnasien im Landkreis Wittenberg  
für das Schuljahr 2023/24**

Schulnr.	Schulname	Sjgg. 5	Sjgg. 6	Sjgg. 7	Sjgg. 8	Sjgg. 9	Sjgg. 10	Summe Sjgg. 5 bis 10	Sjgg. 11	Sjgg. 12	Summe Sjgg. 11 und 12	Summe	Kontingente	Zusatzbedarfe	Gesamtbedarf
100295	Paul-Gerhardt-Gymnasium Gräfenhainichen	81	81	93	93	90	87	525	110	125	235	760	86	5,5	<b>851,5</b>
101150	Gymnasium Jessen	81	81	124	93	90	87	556	125	125	250	806	98,5	41	<b>945,5</b>
103231	Luther-Melanchthon- Gymnasium Wittenberg	135	189	155	155	180	145	959	215	170	385	1344	165,5	16	<b>1525,5</b>
103355	Lucas-Cranach-Gymnasium Wittenberg	108	81	93	93	90	87	552	110	140	250	802	88,5	2,5	<b>893,0</b>